



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Evakuierungsmittel – Ergänzung der beschlossenen Texte

Vorgelegt von Deutschland^{1, 2}

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung: Der ADN-Sicherheitsausschuss hat in der 21. und der 23. Sitzung umfangreiche Vorschriften für die Bereitstellung von Evakuierungsmitteln beim Umschlag gefährlicher Güter mit Binnenschiffen beschlossen.

Nach Meinung der deutschen Delegation sind dabei zwei wichtige Aspekte übersehen worden: Die klare Formulierung einer Verpflichtung zur Bereitstellung von Evakuierungsmitteln beim Umschlag mit Trockengüterschiffen und die Zulassung von Evakuierungsbooten in der Matrix der Evakuierungsmittel für Tankschiffe.

Zu ergreifende Maßnahme: Unterabschnitt 7.1.4.7 ADN um die Verpflichtung zur Bereitstellung von Evakuierungsmitteln ergänzen. Die Matrix in Unterabschnitt 7.2.4.77 ADN um die drei letzten Zeilen aus Unterabschnitt 7.1.4.77 ergänzen.

Verbundene Dokumente: ECE/TRNAS/WP.15/AC.2/42, Abs. 41 und 42 und Anhang II.
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Abs. 81 und Anhang I.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/23 verteilt.

Vorschlag

1. Im Unterabschnitt 7.1.4.7 ADN *Lade- und Löschstellen* den Absatz 7.1.4.7.1 ADN wie folgt ergänzen (neuer Text unterstrichen):

7.1.4.7.1 Gefährliche Güter dürfen nur an den von der zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden. An diesen Stellen müssen Evakuierungsmittel nach Maßgabe des Unterabschnittes 7.1.4.77 zur Verfügung stehen. Andernfalls ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.

2. Im Unterabschnitt 7.2.4.77 ADN in der Tabelle folgende Zeilen anfügen:

16	One or more escape boats	•	•	•
17	One escape boat and one evacuation boat	•	•	•
18	One or more evacuation boats		•	•

Begründung

3. Nach Auffassung der deutschen Delegation ist die Zuordnung der Pflichten in Abschnitt 1.4.2 alleine nicht deutlich genug, um an Umschlagstellen für Trockengüterschiffe die Bereitstellung von Evakuierungsmitteln nach 7.1.4.77 vorzuschreiben.

4. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum bei Trockengüterschiffen „Evakuierungs-boote“ und „Fluchtboote“ als Evakuierungsmittel ungeeignet sein sollen.

An Umschlagstellen, die sowohl Versandstücke und Container, als auch flüssige Güter umschlagen, könnten die für Trockengüterschiffe zulässigen Evakuierungsboote auch für Tankschiffe genutzt werden.

Sicherheit

5. Die gewünschte Sicherheit des Umschlags mit Trockengüterschiffen kann nur gewährleistet werden, wenn die Verpflichtung zur Bereitstellung der in Unterabschnitt 7.1.4.77 genannten Evakuierungsmittel rechtlich hinreichend bestimmt ist. Die Möglichkeit, beim Umschlag von Tankschiffen Evakuierungsboote bereitzustellen, erweitert die Möglichkeiten zur Rettung von Personen von Bord und erweitert die Sicherheitsmaßnahmen.

Umsetzbarkeit

6. Die geforderten Maßnahmen bei Umschlagstellen für Trockengüterschiffe bleiben unverändert. Die notwendigen Investitionsmaßnahmen werden rechtlich abgesichert, auch zugunsten der Träger der Investitionen. Evakuierungsboote könnten leichter bereitzustellen sein als bauliche Maßnahmen an Land und an Bord der Schiffe.
